

**Allgemeine Nutzungsbedingungen  
für die  
gemeindlichen Turnhallen und  
Mehrzweckräume  
der Gemeinde Eching  
für die Vereine mit Sitz in Eching**

zwischen

**der Gemeinde Eching,**

**Bürgerplatz 1,**

**85386 Eching**

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Sebastian Thaler**

- **genannt Gemeinde** -

und

**den Vereinen mit Sitz in Eching**

- **genannt Nutzer** -

## **1. Nutzungsgegenstand und Nutzungszeit**

### **1.1 Nutzungsumfang**

Als Nutzer ist allein ein eingetragener Ortsverein bzw. Ortsverein vorgesehen. Die Vereine müssen in Eching bzw. in den Echinger Ortsteilen ihren Vereinssitz haben.

Der Nutzer darf die Turnhallen bzw. Mehrzweckhallen sowie deren Nebenräume, wie Toiletten und Umkleieräume, Tribüne zum Zwecke von sportlichen Unterweisungen, Übungen, Wettkämpfen bzw. Turnieren und sonstigen sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen nutzen.

Die Gemeinde teilt mit dem Nutzer für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht für die jeweiligen Räumlichkeiten.

Da die Schulen bzw. Kindergärten die Turnhallen/Mehrzweckhallen in der Zeit von Montag bis Freitag vormittags und nachmittags bis mindestens 15:00 Uhr selbst nutzen, können die Turnhallen und die dazugehörenden Nebenräume in der Regel frühestens nur ab 15:00 Uhr zu den in dem Buchungssystem Locaboo freigegebenen Zeiträumen durch die Vereine gebucht und genutzt werden.

Die Turnhallen/Mehrzweckhallen und die Nebenräume (Toiletten, Umkleieräume etc.) dürfen erst ab Beginn der Buchungszeit und bis Ende der Buchungszeit benutzt werden. Die Schlüssel für den Zutritt sind entsprechend programmiert. Ein Aufenthalt in den Turnhallen mit Nebenräumen sowie Mehrzweckräumen mit Nebenräumen außerhalb der Buchungszeiten ist nicht gestattet. Auf das pünktliche Betreten und Verlassen der Räume ist strikt zu achten.

Die Turnhalle/Mehrzweckhalle ist bis spätestens 22:00 Uhr zu räumen.

## **1.2 Nutzungsprozess**

Die Gemeinde stellt dem Nutzer je nach Einbuchung über die Nutzungssoftware Locaboo die jeweils über die Software gebuchte Turnhalle inkl. der dazugehörenden Nebenräume, wie Toiletten und Umkleieräume zur Nutzung zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich, seine Nutzungswünsche, rechtzeitig zur Ermöglichung des Abhaltens seiner Kurse, Wettkämpfe und anderer sportlicher und sonstiger Veranstaltungen hinsichtlich der benötigten Tage und des Zeitraums über Locaboo anzumelden und somit bei der Gemeinde bekanntzugeben. Rechtzeitig bedeutet, dass der Buchungsantrag noch seitens der Gemeinde freigegeben (bewilligt) werden kann. Dies ist stets eine Woche (7 Tage) vor Nutzung der Fall. Wurde die Turnhalle mitsamt Toiletten und Umkleieräumen bereits durch einen anderen Nutzer anderweitig gebucht, ist die Abgabe des Wunsches nicht mehr rechtzeitig erfolgt.

Mit Freigabe (Bewilligung) der Buchung durch die Gemeinde können auch andere Vereine über Locaboo die Buchung erkennen, um Doppelbuchungen zu vermeiden.

Dem Nutzer ist bekannt, dass die Gemeinde die Räume selbst ebenfalls zur Durchführung von durch die Gemeinde freigegebenem Sportunterricht und anderen sportlichen Veranstaltungen / durch die Gemeinde bewilligte Besprechungen, Veranstaltungen benötigt. Der Nutzer hat gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Änderung in Bezug auf deren Planung, sei es z.B. für Schulveranstaltungen oder Instandhaltungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten.

## **1.3 Recht/Pflicht zur Stornierung**

Stellt der Nutzer fest, dass er die Räumlichkeiten nicht benötigt, ist er berechtigt und verpflichtet die Buchung mindestens sieben Tage vor dem gebuchten Termin kostenlos zu stornieren.

Unter der Frist von einer Woche ist die Stornierung nicht mehr möglich und die Buchung ist zu bezahlen.

Der Schulbetrieb, Angelegenheiten der Gemeinde bezogen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben bei Buchungen absoluten Vorrang. D.h. die Gemeinde kann die Buchung der Nutzer jederzeit kurzfristig stornieren.

## **1.4 Recht der Gemeinde auf Turnhallensperrungen / Mehrzweckhallennutzung**

Die Sperrung ist eine Woche im Voraus gegenüber dem Nutzer anzukündigen. Sollte es um Notfall- oder Sicherheitsreparaturen gehen darf die Gemeinde die Sperrung auch ohne Vorankündigung umsetzen.

Bei einer Sperrung wird die Stornierung durch die Gemeinde im Nachgang vollzogen, so dass kein Nutzungsentgelt verlangt werden.

## **2. Nutzungsentgelt**

### **2.1 Gebührentabelle und Locabo-Einbuchung**

Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsentgelt gemäß Gebührentabelle und eingebuchten, nicht stornierten Kursplanungen in Locaboo zu berechnen.

Die Gebührentabelle ist dieser Nutzungsvereinbarung als Anlage 1 beigefügt.

### **2.2 Berechnungszeitraum**

Die Gemeinde berechnet dem Nutzer die Nutzungsgebühren pro Kalenderjahr ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

## **3. Umgang mit dem Nutzungsgegenstand**

### **3.1 Verkehrssicherungspflicht durch den Nutzer während der Nutzung**

Der Nutzer übernimmt für den Nutzungszeitraum die Aufsichtspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht bezogen auf die Turnhalle, deren Zugänge, deren Nebenräume sowie deren Einrichtungsgegenstände bzw. bezogen auf die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen inklusive selbst eingebrachter Gegenstände.

- a) Der Nutzer hat sich vor Beginn des Übungsbetriebs persönlich zu vergewissern, ob die zu benutzende Turnhalle/Mehrzweckhalle mit den dazugehörenden Einrichtungsgegenständen erkennbare Mängel aufweist. Sobald durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der Nutzer eine Nutzung untersagen sowie verhindern. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug. Eine unverzüglich fernmündliche Meldung bzw. eine Meldung in Textform an die Gemeinde ([hallen@eching.de](mailto:hallen@eching.de)) ist in diesem Fall erforderlich. Sollte ein Hausmeister anwesend sein, ist auch dieser zu informieren.
- b) Die Turnhalle/Mehrzweckhalle darf erst betreten werden, wenn der unterwiesene Übungsleiter/ die unterwiesene verantwortliche Person für die Nutzung anwesend ist und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle überzeugt hat. Ein Blockieren der Eingangstür bzw. jeglicher Türen mittels Fremdkörper ist zu unterlassen.
- c) Auch während des Übungsbetriebs/Veranstaltungsbetriebs eintretende Beschädigungen an der zu benutzenden Sportanlage/Turnhalle/Mehrzweckhalle inklusive Toiletten und Umkleieräumen und den sonstigen dazugehörenden Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde unverzüglich fernmündlich bzw. in Textform ([hallen@eching.de](mailto:hallen@eching.de)) mitzuteilen. Sollte ein Hausmeister anwesend sein, ist auch dieser zu informieren.

- d) Veränderungen des Nutzungsgegenstandes jedweder Art sind dem Nutzer untersagt. Den Anweisungen des Hallenwarts/Hausmeisters/Vertretung, wie z.B. Fachbereich Gebäudemanagement/Liegenschaften der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Nutzer verpflichtet sich, die im Einzelfall erteilten Weisungen sowie allgemeine Einweisungen der Gemeinde zu beachten.
- e) Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass zum Ende der Veranstaltung alle Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden, das Licht aus ist, das Wasser abgestellt und die Fenster geschlossen wurden.
- f) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass vor dem Schließen der Räumlichkeiten zum Ende der Veranstaltung alle Personen das Gebäude verlassen haben.

### **3.2 Einsatz einer Aufsichtsperson pro Kurs**

Die Benutzung der Sporthallen/Mehrzweckhallen sowie deren Nebenräume während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson/einer verantwortlichen Person (z.B. Übungsleiter), die eine entsprechende Qualifikation und Unterweisung besitzt, erlaubt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine dafür qualifizierte, unterwiesene, verantwortliche Person vorhanden ist.

Die jährliche Unterweisung der qualifizierten verantwortlichen Personen durch die Gemeinde ist verpflichtend. Wird an der jährlichen Unterweisung nicht teilgenommen, wird der Zutritt zur Halle für diese verantwortliche Person untersagt. Der Zugangsschlüssel dieser Person wird deaktiviert.

### **3.3 Reinigungspflicht durch den Nutzer nach der Nutzung**

Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller benutzten Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, der Tribünen etc. unverzüglich nach jeder Turnhallen-/Mehrzweckhallennutzung.

Zudem hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Räume besenrein verlassen wird. Besenrein bedeutet auch, dass der eigene Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen ist.

Der Nutzer hat mit den ihm überlassenen Räumen und Plätzen pfleglich und sorgsam umzugehen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende eines Kurses/einer Veranstaltung der sich daran anschließende Gebrauch des Nutzungsgegenstandes für die Gemeinde oder Dritte nicht beeinträchtigt ist. Die Räume, insbesondere auch Wasch-, Dusch- WC- und Umkleieräume sowie Lagerräume, müssen nach Verlassen im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden. Die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle sind selbständig durch den Nutzer in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Gemeinde kann die benutzten Örtlichkeiten auf Kosten des Nutzers selbst reinigen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach Nummer 3.3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **3.4 Feuer- / Räumungsalarm**

Bei einem Feuer- oder Räumungsalarm ist das Gebäude unverzüglich geordnet zu verlassen, eine Einfindung aller anwesenden Personen ist zwingend an den

gekennzeichneten Sammelplätzen erforderlich. Ein Verlassen des Sammelplatzes ist erst nach Freigabe der Feuerwehr erlaubt.

Der Nutzer hat über die Anzahl der anwesenden Personen eine Übersicht zu führen, welche bei einem evtl. auftretenden Feuer- oder Räumungsalarm auf Vollzähligkeit der Anzahl der anwesenden Personen überprüft werden muss. Eine Auskunft hierüber ist der Feuerwehr zu übergeben.

### **3.5 Keine Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte**

Eine Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte durch den Nutzer ist ausgeschlossen.

## **4. Verhalten in den Turnhallen der Gemeinde**

### **4.1 Kleidung**

Im Rahmen der sportlichen Betätigung dürfen Turnhallen / Mehrzweckhallen nur mit Sportkleidung und mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

### **4.2 Pfllegliche, ordnungsgemäße Benutzung**

Die Turnhallen/Mehrzweckhallen, ihre Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenanlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

Bei den Mehrzweckhallen darf Alkohol konsumiert werden, falls eine Ausschankbewilligung hierfür vorliegt. In Turnhallen ist Alkoholkonsum verboten.

Die Turngeräte bzw. alle zur Verfügung gestellten Geräte sind nicht zweckentfremdet zu benutzen. Sie sind nach der Benutzung wieder in den Geräteraum zu verbringen. Geräte müssen stets getragen oder gehoben werden. Turngeräte und sonstige Geräte dürfen nicht aus der Turnhalle verbracht werden.

### **4.3 Vom Nutzer selbst eingebrachte Gegenstände**

Der Nutzer darf ausschließlich funktionsfähige und unbeschädigte elektrische Geräte verwenden. Diese müssen über das entsprechende CE-Zeichen verfügen und sind nach den Richtlinien der DGUV-V3 Prüfung entsprechend regelmäßig prüfen zu lassen.

Geräte, die der Nutzer mitbringt, müssen den Sicherheitsstandards entsprechen und sind regelmäßig gemäß den Bestimmungen prüfen zu lassen.

Für Schäden, die durch ungeeignete oder nicht geprüfte Geräte entstehen, haftet der Nutzer.

### **4.4 Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen innerhalb der Schulanlagen bzw. Mehrzweckanlagen nur auf den gekennzeichneten bzw. hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

### **4.5 Besucher und Nutzer**

Besucher sind erlaubt, wenn diese seitens der Gemeinde zugelassen werden.

Der Nutzer sorgt dafür, dass:

- die Sportfläche in den Turnhallen nur mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden;

- das Rauchverbot in Turn- oder Mehrzweckhallen bzw. Alkoholverbot in der Turnhalle sowie den dazugehörigen Nebenräumen eingehalten wird;
- der Verzehr von Speisen und Getränken in Turnhallen außerhalb der Sportfläche stattfindet;
- die Fluchtwege freigehalten werden;
- die Räumlichkeiten nach der Sportveranstaltung gereinigt hinterlassen werden; und
- die Besucher die Räumlichkeiten nach Ende der Sportveranstaltung wieder verlassen.

## **5. Haftung und Versicherungspflicht**

### **5.1 Haftung für Schäden**

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung für anfängliche Mängel der Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen (z.B. Parkplatz) ist ausgeschlossen.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen bzw. Parkflächen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, es sei denn, er weist nach, dass der Nutzer und dessen Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von erkennbaren Verschleißmängeln sowie Mängeln an Grundstück und Gebäuden telefonisch oder in Textform zu unterrichten ([hallen@eching.de](mailto:hallen@eching.de)).

### **5.2 Freistellung von der Haftung**

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Über Sach- und Personenschäden hat der Nutzer der Gemeinde unverzüglich telefonisch oder in Textform ([hallen@eching.de](mailto:hallen@eching.de)) zu informieren.

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

Die Benutzung der Räumlichkeiten, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen (siehe Punkt 3.1). Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden (siehe Punkt 3.1).

Die Gemeinde ist ferner freigestellt von Ansprüchen, die aufgrund geschlossener Räumlichkeiten außerhalb der Verantwortlichkeit der Gemeinde (z.B. Stromausfall, Internetprobleme etc.) entstehen könnten.

### **5.3 Versicherungspflichten des Nutzers**

Der Nutzer hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen und bei Anforderung durch die Gemeinde nachzuweisen.

### **5.4 Versicherungspflicht der Gemeinde**

Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich des gemeindlichen Inventars gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch.

### **5.5 Schlüsselverlust**

Bei Verlust eines für den Nutzungsgegenstand ausgehändigten Schlüssels haftet der Nutzer.

Der Nutzer muss den Verlust sofort telefonisch oder in Textform ([hallen@eching.de](mailto:hallen@eching.de)) melden.

## **6. Laufzeit der Nutzungsvereinbarung**

Die Nutzungsvereinbarung wird mit sofortiger Wirkung unbefristet geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit jeweils einen Monat im Voraus schriftlich möglich.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Insbesondere kann die Gemeinde kündigen, wenn eine vertragswidrige Nutzung seitens des Nutzers vorliegt.

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **7. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

# Trainingsstunden

		Ki./Ju.	Erwachsene
		bis 19 Uhr	
		€	€
<b>Schulturnhalle Danziger Straße</b>			
Gymnastikraum	Stunde	2,00	2,00
Alte und Neue Halle	Stunde	3,00	4,00
Gymnastikraum Wochenende	Stunde	4,00	4,00
Alte und Neue Halle Wochenende	Stunde	6,00	8,00
<b>Nelkenstraße</b>			
	Stunde	3,00	4,00
Wochenende	Stunde	6,00	8,00
<b>Dreifachturnhalle Dietersheimer Straße</b>			
1 Hallenfeld	Stunde	3,00	4,00
2 Hallenfelder	Stunde	6,00	8,00
3 Hallenfelder (gesamt)	Stunde	8,00	13,00
3 Hallenfelder (gesamt) Wochenende	Stunde	18,00	26,00

# Tagespauschalen

		€	€
<b>Schulturnhalle Danziger Straße</b>			
Gymnastikraum	Tag	25,00	40,00
Alte und Neue Halle	Tag	50,00	80,00
<b>Nelkenstraße</b>			
	Tag	50,00	80,00
<b>Dreifachturnhalle Dietersheimer Straße</b>			
	Tag	120,00	150,00

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. 19% USt.

Für Kinder- und Jugendturniere werden keine Gebühren erhoben, sofern es sich um einen Echinger Verein handelt.

Die Stundensätze bzw. die Tagespauschalen für Kinder gelten bei Belegungen bis 19.00 Uhr, danach gilt der Erwachsenentarif.

Bei Turnieren über 8 Stunden gilt die Tagespauschale.

Bei gemischten Turnieren mit beteiligten Erwachsenen und bei denen ein Echinger Verein Veranstalter ist, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bei auswärtigen Turnier-Veranstaltern betragen die Nutzungsgebühren (Stunden) das 4-fache und die Tagespauschale wird verdoppelt.